



NATIONALPARKGEMEINDE Kals am Großglockner

Bezirk Lienz, 9981, Ködnitz 6
Telefon 04876/8210, Telefax 04876/8210-17
gemeindeamt@kals.at, www.kals.at
UID-Nr. 50296200, DVR Nr. 0632830

Zahl: 814-0/2015
Betrifft: KUNDMACHUNG

Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Kals am Großglockner

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner in seiner Sitzung vom 16.12.2015 folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofs werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit 1. Jänner des Kalenderjahres.

§ 2 Grabbenützungsgebühr

(1) Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird – gerechnet auf 10 Jahre - folgende Gebühr eingehoben:

- | | |
|------------------------|--------------|
| a) Reihengrab | EUR 200,-- |
| b) Familienarkadengrab | EUR 500,-- |
| c) Familienreihengrab | EUR 400,-- |
| d) Urnenwandgrab | EUR 1.000,-- |

Die Grabbenützungsgebühr gilt für die Dauer von 10 Jahren.

Im Fall der Auflassung des Grabes ist jedenfalls die Gebühr für die Restlaufzeit der Ruhefrist (Ruhefrist beträgt 20 Jahre für Särge im Erdgrab sowie 10 Jahre für Urnen im Erdgrab sowie Urnen im Urnenwandgrab) für den Letztverstorbenen zu bezahlen.

§ 3 Graberrichtungsgebühr

(1) Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte werden bei jeder Beisetzung folgende Kosten verrechnet. Diese betragen für:

a) Reihengrab	EUR 450,--
b) Familienarkadengrab	EUR 450,--
c) Familienreihengrab	EUR 450,--
d) Urnenwandgrab bzw. Urnenbestattung im Erdgrab	EUR 50,--

§ 4 Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen

(1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungskapelle beträgt EUR 60,--

§ 5 Exhumierung

Die Gebühr für Exhumierungen und Umbettungen entsteht nach den tatsächlichen Kosten des durchführenden Unternehmens (Bestatter).

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützungsrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Kals am Großglockner, am 18.12.2015

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 18.12.2015
Abzunehmen am: 01.01.2016
Abgenommen am: